

**Preisblatt gültig ab 01.10.2023 für
Kunden mit Vertragsabschluss ab 2016**
der Innovative Energie für Pullach GmbH (IEP GmbH)
- nachstehend „Fernwärmeversorgungsunternehmen“ oder „FVU“ genannt –

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Wärmeentgeltsystem	2
2 Ermittlung der laufenden Entgelte	2
3 Laufende Entgelte.....	3
3.1 Arbeitspreis/Grundpreis.....	3
3.2 Kältetarif	4
4 Einmalige Entgelte	4
4.1 Baukostenzuschüsse	4
4.2 Hausanschlusskosten (HAK).....	4
4.3 Erschwernisse und sonstige Kosten.....	5
4.4 Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation	6
5 Sonstige Vergütungssätze	6
5.1 Frühbucherrabatt	7
5.2 Reihenhaushaus-Rabatt	7
5.3 Endgültige Stilllegung	7
6 Optionsverträge.....	7
7 Preisanpassung durch Preisänderungsklausel.....	10
7.1 Preisgleitklausel Arbeitspreis	10
7.2 Preisgleitklausel Grundpreis.....	12
7.3 Preisgleitklausel Baukostenzuschuss und Anschlusspreis	13
7.4 Allgemeine Regelungen.....	14
8 Preisanpassung durch einseitige Preisbestimmung	14
8.1 Gesetzliches Preisbestimmungsrecht	14
8.2 Vertragliche Preisbestimmungsrechte.....	15
8.3 Preisgleitklauselbestimmungsrechte.....	16
8.4 Rangbestimmung der Anpassungsrechte.....	16

1 Wärmeentgeltsystem

Das Wärmeentgelt setzt sich aus einmaligen Entgelten, die einmalig bei erstmaliger Herstellung oder Änderungen des Anschlusses zu zahlen sind, und laufenden Entgelten, die während der Laufzeit des Wärmeliefervertrages zu zahlen sind, zusammen.

Das einmalige Entgelt setzt sich aus dem Baukostenzuschuss und der Hausanschlusskostenerstattung zusammen.

Das laufende Entgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitsentgelt) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundentgelt) zusammen.

Das verbrauchsunabhängige Entgelt ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn das FVU hat eine Versorgungsunterbrechung oder -einschränkung zu vertreten.

Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe, verbrauchsabhängigen Elektrizitätsaufwand, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand zu zahlen.

Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist für die Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme, den verbrauchsunabhängigen Elektrizitäts- und Personalaufwand sowie für die Messung und Abrechnung, insbesondere für Investition und Betrieb eines Messgerätes und für den Personalaufwand für die Erfassung und Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs zu zahlen.

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. In den Preisen sind keine Gestattungsentgelte für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen zur Fernwärmeversorgung enthalten. Die Bruttopreise enthalten die aktuell gültige Umsatzsteuer.

2 Ermittlung der laufenden Entgelte

Das laufende Entgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt und Grundentgelt ermittelt.

Arbeits- und Grundentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom FVU in Ziffer 3 nachgewiesen.

Der Kunde wird abhängig von der vereinbarten Anschlussleistung zu einer Anschlussleistungsgruppe (von 15 kW Anschlussleistung/ ab 15 kW Anschlussleistung/ ab 600 kW Anschlussleistung bei mindestens 2.000 Vollbenutzungsstunden/Kalenderjahr) zugeordnet. Für jede Anschlussleistungsgruppe gelten die jeweils in Ziffer 3 ausgewiesenen Arbeits- und Grundpreise der Anschlussleistungsgruppen 1a, 2a und 3a.

Der Kunde wird abhängig von der in einem Abrechnungszeitraum verbrauchten Wärmemenge einer Vollbenutzungsstundengruppe zugeordnet. Dabei werden die Vollbenutzungsstunden (Vbh) für jeden Abrechnungszeitraum durch Division der im Abrechnungszeitraum verbrauchten Wärmemenge (kWh) durch die vereinbarte Anschlussleistung (kW) ermittelt. Die Formel lautet $x \text{ kWh} / y \text{ kW} = z \text{ Vbh}$. Innerhalb jeder Anschlussleistungsgruppe gilt für jede Vollbenutzungsstundengruppe der in Ziffer 3 jeweils ausgewiesene Arbeits- und Grundpreis.

Das Arbeitsentgelt wird durch Multiplikation des an der Messeinrichtung [in MWh] erfassten Wärmeverbrauchs und dem jeweils gültigen Arbeitspreis (AP) [in EUR / MWh] ermittelt. Die Tarifikategorie ergibt sich aus den errechneten Vollbenutzungsstunden und wird für jede Abrechnung neu ermittelt.

Das Grundentgelt wird durch Multiplikation der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung [in kW] mit dem der errechneten Vollbenutzungsstundengruppe zugeordnetem Grundpreis (GP) [in EUR / (kW*Jahr)] tagesgenau ermittelt.

Im laufenden Jahr eines Neuanschlusses wird der Kunde in die jeweils günstigere Tarifikategorie eingestuft.

3 Laufende Entgelte

3.1 Arbeitspreis/Grundpreis

Tariffkategorie 1a bis 1n ist gültig für den Basisanschluss bis einschließlich 15 kW

Tariffkategorie		von inkl.	bis	Arbeitspreis	Arbeitspreis	Arbeitspreis	Grundpreis	Grundpreis	Grundpreis
				€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
				netto	brutto	brutto	netto	brutto	brutto
					(inkl. 19% Ust)	(inkl. 7% Ust)	Sockelbetrag	(inkl. 19% Ust)	(inkl. 7% Ust)
1a	Vbh*	0	600	89,71	106,75	95,99	445,35	529,97	476,52
1b	Vbh*	600	800	78,99	94,00	84,52	600,15	714,18	642,16
1c	Vbh*	800	1000	66,94	79,66	71,63	832,65	990,85	890,94
1d	Vbh*	1000	1200	60,26	71,71	64,48	987,30	1.174,89	1.056,41
1e	Vbh*	1200	1400	54,89	65,32	58,73	1.142,40	1.359,46	1.222,37
1f	Vbh*	1400	1600	52,23	62,15	55,89	1.277,85	1.520,64	1.367,30
1g	Vbh*	1600	1800	51,56	61,36	55,17	1.355,40	1.612,93	1.450,28
1h	Vbh*	1800	2000	50,88	60,55	54,44	1.481,10	1.762,51	1.584,78
1i	Vbh*	2000	2200	49,54	58,95	53,01	1.607,10	1.912,45	1.719,60
1j	Vbh*	2200	2400	48,87	58,16	52,29	1.781,40	2.119,87	1.906,10
1k	Vbh*	2400	2600	48,21	57,37	51,58	1.897,35	2.257,85	2.030,16
1l	Vbh*	2600	2800	47,60	56,64	50,93	2.032,95	2.419,21	2.175,26
1m	Vbh*	2800	3000	46,87	55,78	50,15	2.168,55	2.580,57	2.320,35
1n	Vbh*	3000	8760	46,20	54,98	49,43	2.284,80	2.718,91	2.444,74

Tariffkategorie 2a bis 2n ist gültig für Anschlussleistungen ab 16 kW

Tariffkategorie		von inkl.	bis	Arbeitspreis	Arbeitspreis	Arbeitspreis	Grundpreis		Grundpreis		Grundpreis	
				€/MWh	€/MWh	€/MWh	netto		brutto		brutto	
				netto	brutto	brutto			(inkl. 19% USt)		(inkl. 7% USt)	
					(inkl. 19% USt)	(inkl. 7% USt)	Sockelbetrag	Jedes weitere kW	Sockelbetrag	Jedes weitere kW	Sockelbetrag	Jedes weitere kW
							€/Jahr	€/kW*Jahr	€/Jahr	€/kW*Jahr	€/Jahr	€/kW*Jahr
2a	Vbh*	0	600	92,39	109,94	98,86	445,35	29,69	529,97	35,33	476,52	31,77
2b	Vbh*	600	800	81,68	97,20	87,40	600,15	40,01	714,18	47,61	642,16	42,81
2c	Vbh*	800	1000	69,63	82,86	74,50	832,65	55,51	990,85	66,06	890,94	59,40
2d	Vbh*	1000	1200	62,94	74,90	67,35	987,30	65,82	1.174,89	78,33	1.056,41	70,43
2e	Vbh*	1200	1400	57,57	68,51	61,60	1.142,40	76,16	1.359,46	90,63	1.222,37	81,49
2f	Vbh*	1400	1600	54,89	65,32	58,73	1.277,85	85,19	1.520,64	101,38	1.367,30	91,15
2g	Vbh*	1600	1800	54,24	64,55	58,04	1.355,40	90,36	1.612,93	107,53	1.450,28	96,69
2h	Vbh*	1800	2000	53,57	63,75	57,32	1.481,10	98,74	1.762,51	117,50	1.584,78	105,65
2i	Vbh*	2000	2200	52,23	62,15	55,89	1.607,10	107,14	1.912,45	127,50	1.719,60	114,64
2j	Vbh*	2200	2400	51,55	61,34	55,16	1.781,40	118,76	2.119,87	141,32	1.906,10	127,07
2k	Vbh*	2400	2600	50,88	60,55	54,44	1.897,35	126,49	2.257,85	150,52	2.030,16	135,34
2l	Vbh*	2600	2800	50,27	59,82	53,79	2.032,95	135,53	2.419,21	161,28	2.175,26	145,02
2m	Vbh*	2800	3000	49,54	58,95	53,01	2.168,55	144,57	2.580,57	172,04	2.320,35	154,69
2n	Vbh*	3000	8760	48,87	58,16	52,29	2.284,80	152,32	2.718,91	181,26	2.444,74	162,98

*Vollbenutzungsstunden

Tariffkategorie 3a ist gültig für eine Anschlussleistung ab 600 kW und mindestens 2000Vbh

Tariffkategorie		von inkl.	bis	Arbeitspreis	Arbeitspreis	Arbeitspreis	Grundpreis	Grundpreis	Grundpreis
				netto	brutto	brutto	netto	brutto	brutto
				€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/(kW*Jahr)	€/(kW*Jahr)	€/(kW*Jahr)
					(inkl. 19% USt)	(inkl. 7% USt)		(inkl. 19% USt)	(inkl. 7% USt)
3a	Vbh*	2000	8760	46,40	55,22	49,65	93,33	111,06	99,86

3.2 Kältetarif

	Arbeitspreis	Grundpreis
Kältetarif	auf Anfrage	auf Anfrage

4 Einmalige Entgelte

4.1 Baukostenzuschüsse

Zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Erstellung des Fernwärmenetzes in Pullach beansprucht das FVU im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach § 9 AVBFernwärmeV von allen Anschlussnehmern Baukostenzuschüsse in folgender Höhe:

Baukostenzuschuss (BKZ)	Einheit	BKZ	BKZ	BKZ
		netto	brutto 19%	brutto 7%
Anschlussleistung bis 15 kW	€	798,00	949,62	853,86
Anschlussleistung 16 kW bis einschl. 50 kW	€	1.309,69	1.558,53	1.401,37
Anschlussleistung 51 kW bis einschl. 150 kW	€	5.394,80	6.419,81	5.772,44
Anschlussleistung 151 kW bis einschließlich 300 kW	€	8.458,62	10.065,76	9.050,72
Höhere Leistungen	€	Auf Anfrage		

4.2 Hausanschlusskosten (HAK)

(1) Für die Erstellung des Hausanschlusses und die Installation der Übergabestation gelten folgende pauschalierte Anschlusspreise nach § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV:

Hausanschlusskosten (HAK)	Einheit	HAK	HAK	HAK
		netto	brutto 19%	brutto 7%
Bis einschl. 15 kW	€	7.690,74	9.151,98	8.229,09
zzgl. je weitere KW bis einschl. 150 kW	€/kW	171,83	204,48	183,86
zzgl. je weitere KW ab 150 kW	€/kW	86,51	102,95	92,57

(2) Der Anschlusspreis beinhaltet höchstens folgende Leistungen:

- 15 Meter isolierte Anschlussleitung (Vor- und Rücklauf). Preise für Mehrlängen sind in Punkt 4.3 (3) geregelt. Ausgeführte Leitungslängen unterhalb von 15 Metern führen zu keinem Erstattungsanspruch des Kunden.
- Verlegung der Anschlussleitung und die dabei notwendigen Erdarbeiten.
- Übergabestation mit Wärmetauscher, Steuerung und Ventilen einschließlich Installation.
- Durchbruch durch eine Kelleraußenwand bei üblichem Schwierigkeitsgrad und Wiederherstellung der Kelleraußenwand. Zusätzliche Durchbrüche und Maurerarbeiten sind nicht enthalten.
- Nicht enthalten ist die Beseitigung von Hindernissen (z.B. alte Fundamente) und die Wiederherstellung von Wegen, Bepflanzungen und sonstigen Installationen (Mülltonnenhäuschen, Lampen, Brunnen, Gartenteiche, Zäune usw.). Soweit das FVU diese Arbeiten übernimmt, werden sie gesondert in Rechnung gestellt. Innerhalb der Kellerräume erfolgt eine Verlegung auf Putz ohne Verkleidung.
- Nicht enthalten sind eventuell notwendige Veränderungen an der Hausanlage, der Abbau einer vorhandenen Heizanlage (Kessel, Öltanks usw.), und der Anschluss der hauseigenen Installationen an die Fernwärme-Versorgung (Sekundäranschluss).
- Nicht enthalten sind Kosten für das nachträgliche Anbohren einer Hauptleitung zum Herstellen eines Anschlusses die im Punkt 4.3 (4) geregelt sind.

(3) Maßgeblich für die im Anschlusspreis enthaltene Anschlussleitung von bis zu 15 m ist die Entfernung von der Wärmeübergabestation bis zur Grundstücksgrenze zu öffentlichem Grund
Für alle darüberhinausgehenden Mehrlängen hat der Kunde zusätzlich zu dem pauschalen Anschlusspreis folgende Anschlusspreise zu zahlen:

Kosten Mehrlängen Fernwärmetrasse über 15 m	Einheit	netto	brutto (19 %)	brutto (7%)
DN 25* (bis ca. 70 kW) / DN 32 (bis ca. 130 kW)	€/lfm**	110,00	130,90	117,70
größere Nennweiten		auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage

* Rohrnennendurchmesser

** laufender Meter Fernwärmetrasse

Bei einer notwendigen Umgehung von versteckten Hindernissen (Sickerschacht, Öltank etc.) entstehen Mehrlängen – siehe Punkt 4.2 (3).

4.3 Erschwernisse und sonstige Kosten

Die folgenden Baumaßnahmen sind nicht im Standardumfang enthalten. Sie gelten als Erschwernisse bzw. sonstige Kosten, die gesondert berechnet werden.

- (1) Mauern oder Felsen im Erdreich, Kellerwände aus Naturstein, zu schonende Bepflanzungen, Umlegung anderer Leitungen usw. werden als Regiestunden je Arbeiter in halbstündlicher Auflösung in Rechnung gestellt. Sollten Materialkosten anfallen, werden diese nach Aufwand abgerechnet.

Regiekosten je Arbeitskraft	Einheit	netto	brutto (19 %)	brutto (7%)
Abrechnung pro angefangene halbe Stunde	€/h	60,00	71,40	64,20

- (2) Ist die Entfernung befestigter Oberflächen (Asphaltdecken, Gehwegplatten, Pflastersteine) notwendig und/oder deren Wiederherstellung gewünscht, werden folgende zusätzliche Arbeitskosten berechnet:

befestigte Oberflächen (*laufender Meter Fernwärmetrasse)	Einheit	netto	brutto (19%)	brutto (7%)
Befestigte Fläche bzw. Asphalt entfernen, lagern bzw. entsorgen	€/lfm*	44,40	52,84	47,51
Wiederherstellung von Asphaltdecken, Pflastersteinen, Gehwegplatten o.ä.	€/lfm*	116,00	138,04	124,12
Beton schneiden oder aufbrechen (bis 20 cm Stärke)	€/lfm*	100,00	119,00	107,00
Beton wiederherstellen (bis 20 cm Stärke)	€/lfm*	100,00	119,00	107,00

(3) Weitere Erschwernisse und Zusatzkosten

Weitere Erschwernisse und Zusatzkosten	Einheit	netto	brutto (19%)	brutto (7%)
Saugbaggereinsatz auf Verlangen des Kunden	€/h	300,00	357,00	321,00
Aushub verkarren, Aushub und Verfüllarbeiten in Engstellen	€/lfm	180,00	214,20	192,60
versteckte Revisions- und Sickerschächte entfernen (bis max. Rohrgrabentiefe)	€/Stk	150,00	178,50	160,50
Suchschlitze herstellen	€/m³	200,00	238,00	214,00
Mitverlegung Leerrohr (ohne Material)	€/m	19,50	23,21	20,87
Mitverlegung Kabel (ohne Material)	€/m	14,58	17,35	15,60
Preise für zusätzliche Kernbohrungen	€/Stk	100,00	119,00	107,00
Schutzrohr bei Überbauung von Fernwärmeleitungen	nach Aufwand			
Wiederherstellung von Dämmungen und Abdichtungen	nach Aufwand			

Gärtnerische Arbeiten	netto	brutto (19%)	brutto (7%)
Untertunieren von Hindernissen (Büschen, Hecken, Baumwurzeln, Podeste, Mauern und Fundamente)	nach Aufwand		
Wurzel roden bzw. Wurzelbehandlung, Baumschutz			
Entfernen und Wiederherstellung von Bordsteinen inkl. Rinnen bzw. Mehrzeiler, Kies- u. Leistensteine, Trittsteine			
Entfernen von Sträuchern, Buschwerk und Laubbäumen (10 cm Stammdurchmesser)			

(4) Nachträglicher Anschluss im Bestandsnetz

Ein nachträglicher Anschluss an das Bestandsnetz, ohne vorherigen Abschluss eines Optionsvertrages, wird nach Aufwand abgerechnet. Hierzu gehören auch die Aufwendungen für die Anschlussleitungen in öffentlichen Flächen (z.B. Anbohren der Hauptleitung). Für die zusätzlichen Planungskosten und den organisatorischen Mehraufwand werden pauschal **2.000,- €** berechnet.

(5) Zusatzkosten mangels Baufreiheit

Besteht trotz verbindlicher Terminabsprache zum vereinbarten Baubeginn für den Bau des Hausanschlusses keine Baufreiheit, so werden die dem FVU entstandenen Mehrkosten (z.B. Stillstandszeiten von Bautrupps, abermalige Baustelleneinrichtung, Umbau von Verschalungen, u.v.m.) dem Vertragsnehmer gemäß Kostennachweis berechnet. Als mangelnder Baufreiheit gelten z.B. Unzugänglichkeit der Rohrgrabentrasse, Behinderung der Rohrgrabentrasse durch Gerüste oder Kräne, etc.

4.4 Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation

Die Inbetriebnahme der Anlage sowie eine ausführliche Einweisung durch einen Techniker sind im Anschlusspreis enthalten.

5 Sonstige Vergütungssätze

	Einheit	netto	brutto (19%)	brutto (7%)
Bearbeitungskosten Rücklastschrift (umsatzsteuerfrei)	€	6,00		
Techniker/h werktags 8:00 - 18:00 Uhr (Abrechnung im 15 min. Takt)	€/h	75,00	89,25	80,25
Einsatz nach 18:00 Uhr Zuschlag 50%	€/h	112,50	133,88	120,38
Samstag sowie Sonn- und Feiertage Zuschlag 100%	€/h	150,00	178,50	160,50
An- und Abfahrt und Fehlfahrten	€	25,00	29,75	26,75
Aufwandersatz (Lager, Bestellwesen, Buchhaltung)	€	20,00	23,80	21,40
Aufschlag auf Verwaltungskosten für Fremdleistungen		10%		

5.1 Frühbucherrabatt

Anschlussnehmern, die den Auftrag für die Erstellung des Anschlusses in neuerschlossenen Netzgebieten innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt des Angebotes erteilen, räumt das FVU auf den pauschalisierten Anschlusspreis einen zusätzlichen Rabatt ein, weil sie dem FVU in erheblichem Umfang Planungskosten ersparen (Frühbucherrabatt).

Der Rabatt beträgt:

Frühbucherrabatt	Einheit	netto	brutto (19%)	brutto (7%)
Frühbucherrabatt im Zuge des Netzausbaus	€	1.512,61	1.800,00	1.618,49

5.2 Reihenhause-Rabatt

- (1) Eigentümer von Reihenhäusern, die mittels interner Durchleitung und nur einem einzigen Hauptanschluss an das Fernwärmenetz angeschlossen werden, erhalten auf die Anschlusspreise Rabatte gemäß nachfolgender Tabelle.

Bei real geteilten Grundstücken ist dazu eine persönlich beschränkte Grunddienstbarkeit jedes Durchleiters zu Gunsten der IEP erforderlich.

Gemeinsam angeschlossene Reihenhäuser	Einheit	netto	brutto (19%)	brutto (7%)
Reihenhause-Rabatt (jedes angeschlossene Objekt)	€	400,00	476,00	428,00
Durchleitungsrabatt (jede Dienstbarkeit)	€	600,00	714,00	642,00
Hauptanschlussrabatt (Zuleitungsnehmer)	€	1.000,00	1.190,00	1.070,00

- (2) Das FVU behält sich vor, mögliche Durchleitungsrechte auch für die Zukunft vertraglich festzuschreiben. Wünscht eine Partei die erheblich kostenintensivere Außenleitungsverlegung, obwohl eine günstigere und zumutbare Alternativlösung vorhanden ist, kann der Anschluss nur unter Berechnung des tatsächlichen Aufwands realisiert werden.

5.3 Endgültige Stilllegung

Die Leistung beinhaltet eine dauerhafte Unterbrechung des Anschlusses durch Trennen der Anschlussleitung vom Netz im Rahmen einer Tiefbaumaßnahme einschließlich Ausbau der Wärmeübergabestation. Der Netzanschluss ist endgültig nicht mehr nutzbar, so dass eine erneute Anschlussnutzung nur durch Erstellen eines Neuanschlusses möglich ist.

	Einheit	netto	brutto (19%)	brutto (7%)
Endgültige Stilllegung			auf Anfrage	

6 Optionsverträge

Bei einer Optionsleitung wird die Fernwärmetrasse bis in das Grundstück, bzw. Haus verlegt. Dies soll eine spätere Fernwärmeversorgung des jeweiligen Objekts vereinfachen und stellt keinen betriebsbereiten Anschluss dar.

- (1) Die Optionsgebühr für eine **Gebäudeoption** beträgt:

Anschlussleistung in kW	Einheit	netto	brutto (19%)	brutto (7%)
Bis einschließlich 50 kW	€	4.201,68	5.000,00	4.495,80
zuzüglich für jedes weitere kW bis einschließlich 150 kW	€/kW	43,10	51,29	46,12
zuzüglich für jedes weitere kW ab 150 kW	€/kW	21,55	25,64	23,06

- (2) Die Optionsgebühr für eine **Grundstücksoption** beträgt:

Anschlussleistung in kW	Einheit	netto	brutto (19%)	brutto (7%)
Bis einschließlich 50 kW	€	1.512,61	1.800,01	1.618,49
zuzüglich für jedes weitere kW bis einschließlich 150 kW	€/kW	43,10	51,29	46,12
zuzüglich für jedes weitere kW ab 150 kW	€/kW	21,55	25,64	23,06

- (3) **Wahrnehmung der Option**

Die gezahlte Optionsgebühr wird auf die Kosten für den betriebsbereiten Anschluss angerechnet, die bei Wahrnehmung der Option zu zahlen sind.

Die Optionsgebühr gilt bis zu einem für jeden Ausbauabschnitt des Fernwärmenetzes festgesetzten Zeitpunkt (**Zeitgrenze**).

Das FVU wird für jeden Ausbauabschnitt des Fernwärmenetzes eine eigene Zeitgrenze festsetzen. Die von dem FVU festgesetzte Zeitgrenze richtet sich nach dem Beginn der Leitungsverlegung in dem jeweiligen Ausbauabschnitt.

Nach der von dem FVU festgesetzten Zeitgrenze erlischt der Anspruch auf Anschluss. Die gezahlte Optionsgebühr verfällt.

- (4) **Enthaltene Leistungen und Zusatzleistungen bei Optionsverträgen:**

Mit Abschluss eines „**Optionsvertrages - Gebäude**“ werden höchstens folgende Leistungen erbracht:

- Verlegung von bis zu 15 Metern isolierter Anschlussleitung (Vor- und Rücklauf) sowie Daten- und Steuerungskabel einschließlich aller erforderlichen Winkelstücke und Verbindungen.
- Berücksichtigt werden nur die auf dem Grundstück des Kunden verlegte Anschlussleitung im Erdreich und in Gebäuden installierte Leitungen bis zur Übergabestation. Leitungen, die in den öffentlichen Verkehrswegen verlegt werden, werden nicht berechnet.
- Erforderliche Erdarbeiten zur Verlegung von bis zu 15 Metern Anschlussleitung einschließlich Wiederverfüllung und Verfestigung. Nicht enthalten ist die Beseitigung von Hindernissen (z.B. alte Fundamente) und die Wiederherstellung von Wegen, Bepflanzungen und sonstigen Installationen (Mülltonnenhäuschen, Lampen, Brunnen, Gartenteiche, Zäune usw.). Soweit das FVU diese Arbeiten übernimmt, werden sie gesondert in Rechnung gestellt. Innerhalb der Kellerräume erfolgt eine Verlegung auf Putz ohne Verkleidung.
- Durchbruch durch eine Kelleraußenwand bei üblichem Schwierigkeitsgrad, Einbau eines wasserdichten Durchgangsstücks und Wiederherstellung der Kelleraußenwand. Zusätzliche Durchbrüche und Maurerarbeiten sind nicht enthalten.
- Beseitigung von anfallenden Abfällen. Besenreinigung der Kellerräume.
- Nicht enthalten sind Kosten für das nachträgliche Anbohren einer Hauptleitung zum Herstellen eines Anschlusses.

Mit Abschluss eines „**Optionsvertrages - Grundstück**“ werden folgende Leistungen erbracht:

- Verlegung von bis zu 1 Meter isolierter Anschlussleitung (Vor- und Rücklauf) sowie Daten- und Steuerungskabel einschließlich aller erforderlichen Winkelstücke und Verbindungen.
- Berücksichtigt wird nur die auf dem Grundstück des Kunden verlegte Anschlussleitung im Erdreich. Leitungen, die in den öffentlichen Verkehrswegen verlegt werden, werden nicht berechnet.
- Erforderliche Erdarbeiten zur Verlegung von bis zu 1 Meter Anschlussleitung einschließlich Wiederverfüllung und Verfestigung. Nicht enthalten ist die Beseitigung von Hindernissen (z.B. alte Fundamente) und die Wiederherstellung von Wegen, Bepflanzungen und sonstigen Installationen (Mülltonnenhäuschen, Lampen, Brunnen, Gartenteiche, Zäune usw.). Soweit das FVU diese Arbeiten übernimmt, werden sie gesondert in Rechnung gestellt.
- Beseitigung von anfallenden Abfällen.

Preise für zusätzliche Leitungen, Erschwernisse und Wiederherstellung befestigter Flächen sowie für weitere Dienstleistungen sind in Ziffer 4.3 ersichtlich.

7 Preisanpassung durch Preisänderungsklausel

7.1 Preisgleitklausel Arbeitspreis

- (1) Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 5 % (Fixanteil) zu 25 % entsprechend der Kostenentwicklung der Stromkosten (S/S_0), zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0), zu 25 % entsprechend der Kostenentwicklung der Investitionsgüter (IG/IG_0), zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung der Brennstoffkosten (HEL/HEL_0) (Kostenelemente) und zu 20 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (ME/ME_0) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 * \left(0,05 + 0,25 \frac{S}{S_0} + 0,20 * \frac{L}{L_0} + 0,25 * \frac{IG}{IG_0} + 0,05 * \frac{HEL}{HEL_0} + 0,20 * \frac{ME}{ME_0} \right)$$

Darin sind:

AP der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis

AP₀ der für den Kunden jeweils gültige Basis- Arbeitspreis des ab dem 01.10.2018 gültigen Preisblattes

AP ₀ Tariffkategorie 1a bis 1n ist gültig für den Basisanschluss bis inkl. 15 kW				
Tariffkategorie		von inkl.	bis	Arbeitspreis in €/MWh netto
1a	Vbh	0	600	67,44
1b	Vbh	600	800	59,38
1c	Vbh	800	1000	50,32
1d	Vbh	1000	1200	45,3
1e	Vbh	1200	1400	41,26
1f	Vbh	1400	1600	39,26
1g	Vbh	1600	1800	38,76
1h	Vbh	1800	2000	38,25
1i	Vbh	2000	2200	37,24
1j	Vbh	2200	2400	36,74
1k	Vbh	2400	2600	36,24
1l	Vbh	2600	2800	35,78
1m	Vbh	2800	3000	35,23
1n	Vbh	3000	8760	34,73
AP ₀ Tariffkategorie 2a bis 2n ist gültig für eine Anschlussleistung ab 16 kW				
Tariffkategorie		von inkl.	bis	Arbeitspreis in €/MWh netto
2a	Vbh	0	600	69,45
2b	Vbh	600	800	61,4
2c	Vbh	800	1000	52,34
2d	Vbh	1000	1200	47,31
2e	Vbh	1200	1400	43,28
2f	Vbh	1400	1600	41,26
2g	Vbh	1600	1800	40,77
2h	Vbh	1800	2000	40,27
2i	Vbh	2000	2200	39,26
2j	Vbh	2200	2400	38,75
2k	Vbh	2400	2600	38,25
2l	Vbh	2600	2800	37,79
2m	Vbh	2800	3000	37,24
2n	Vbh	3000	8760	36,74

AP₀ Tarifkategorie 3a bis 3n ist gültig für eine Anschlussleistung ab 600 kW und mind. 2000 Vbh				
Tarifkategorie		von inkl.	bis	Arbeitspreis in €/MWh netto
3a	Vbh	2000	8760	34,88

- Strom Preis-Index für Elektrizität zum Anpassungszeitpunkt
- S = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Stromindex. Dieser wird gemäß Ziffer 7.4 Abs. (2) aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden monatlich veröffentlichten Indexziffern für elektrischen Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen ermittelt. Veröffentlicht im *Statistischen Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte*, lfd. Nr. 622
- Strom₀ Basis-Preis-Index für Elektrizität
- S₀ = der Basiswert des Stromindex für den Referenzzeitraum Juli 2017 bis Juni 2018 von 102,3 (2015 = 100).
- HEL Preis für leichtes Heizöl zum Anpassungszeitpunkt
- HEL = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Heizölindex. Dieser wird gemäß Ziffer 7.4 Abs. (2) aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden monatlich veröffentlichten Indexziffern für leichtes Heizöl ermittelt. Veröffentlicht im *Statistischen Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte*, lfd. Nr. 180
- HEL₀ Basis-Preis für leichtes Heizöl
- HEL₀ = der Basiswert des Heizölindex für den Referenzzeitraum Juli 2017 bis Juni 2018 von 104,2 (2015 = 100).
- InvestG Preis-Index für ‚Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Inlandsabsatz)‘ zum Anpassungszeitpunkt
- IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Ziffer 7.4 Abs. (2) aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden monatlich veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes ermittelt. Veröffentlicht im *Statistischen Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte*, lfd. Nr. 3
- InvestG₀ Basis-Preis-Index für ‚Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Inlandsabsatz)‘
- IG₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Juli 2017 bis Juni 2018 von 102,4 (2015 = 100).
- Lohn Lohnindex zum Zeitpunkt der Neuberechnung
- L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Es wird gemäß Ziffer 7.4 Abs. (2) der vom Statistischen Bundesamt quartalsweise veröffentlichte Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste, ohne Sonderzahlung, in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (lfd. Positionsnummer D), zugrunde gelegt. Veröffentlicht im *Statistischen Bericht – Verdienste*

Lohn₀ Basislohnindex
L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Juli 2017 bis Juni 2018 von 92,3 (2022 = 100).

ME Wärmepreisindex als Marktelement

ME = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage). Dieser wird gemäß Ziffer 7.4 Abs. (2) aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html> (Code CC13-77) monatlich veröffentlichten Indexziffern ermittelt. Veröffentlicht in der Tabelle Verbraucherpreisindex - Wärmepreisindex

ME₀ Basiswert des Wärmemarktindex (Marktelement)

ME₀ = der Basiswert des Wärmepreisindex für den Referenzzeitraum Juli 2017 bis Juni 2018 von 96,2 (2020= 100).

7.2 Preisgleitklausel Grundpreis

- (1) Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 20 % (Fixanteil) zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung der Stromkosten (S/S₀), zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) und zu 40 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (IG/IG₀), (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_0 * \left(0,2 + 0,2 * \frac{S}{S_0} + 0,2 * \frac{L}{L_0} + 0,4 * \frac{IG}{IG_0} \right)$$

Darin sind:

GP der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis

GP₀ der für den Kunden jeweils gültige Basis-Grundpreis des ab dem 01.10.2018 gültigen Preisblattes

GP ₀ Tariffkategorie 1a bis 1n ist gültig für den Basisanschluss bis inkl. 15 kW				
Tariffkategorie		von inkl.	bis	Grundpreis in €/Jahr netto
1a	Vbh	0	600	380,85
1b	Vbh	600	800	513,30
1c	Vbh	800	1000	712,05
1d	Vbh	1000	1200	844,35
1e	Vbh	1200	1400	976,95
1f	Vbh	1400	1600	1.092,75
1g	Vbh	1600	1800	1.159,05
1h	Vbh	1800	2000	1.266,60
1i	Vbh	2000	2200	1.374,30
1j	Vbh	2200	2400	1.523,40

1k	Vbh	2400	2600	1.622,55
1l	Vbh	2600	2800	1.738,50
1m	Vbh	2800	3000	1.854,45
1n	Vbh	3000	8760	1.953,90

GP ₀ Tarifkategorie 2a bis 2n ist gültig für eine Anschlussleistung ab 16 kW					
Tarifkategorie		von inkl.	bis	Grundpreis in €/kW und Jahr netto	
				Sockelbetrag Bis inkl. 15 kW €/Jahr	Jedes weitere kW €/kW
2a	Vbh	0	600	380,85	25,39
2b	Vbh	600	800	513,30	34,22
2c	Vbh	800	1000	712,05	47,47
2d	Vbh	1000	1200	844,35	56,29
2e	Vbh	1200	1400	976,95	65,13
2f	Vbh	1400	1600	1.092,75	72,85
2g	Vbh	1600	1800	1.159,05	77,27
2h	Vbh	1800	2000	1.266,60	84,44
2i	Vbh	2000	2200	1.374,30	91,62
2j	Vbh	2200	2400	1.523,40	101,56
2k	Vbh	2400	2600	1.622,55	108,17
2l	Vbh	2600	2800	1.738,50	115,9
2m	Vbh	2800	3000	1.854,45	123,63
2n	Vbh	3000	8760	1.953,90	130,26

GP ₀ Tarifkategorie 3a bis 3n ist gültig für eine Anschlussleistung ab 600 kW und mind. 2000 Vbh				
Tarifkategorie		von inkl.	bis	Grundpreis in €/kW netto
3a	Vbh	2000	8760	79,81

S, S₀, IG, IG₀, L und L₀ entsprechen den Indizes nach Ziffer 7.1.

7.3 Preisgleitklausel Baukostenzuschuss und Anschlusspreis

- (1) Der Baukostenzuschuss (BKZ) ändert sich zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) und zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (IG/IG₀), (Kostenelemente) nach der Formel:

$$BKZ = BKZ_0 \cdot (0,5 \cdot L/L_0 + 0,5 \cdot IG/IG_0)$$

Darin sind:

BKZ der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Baukostenzuschuss

BKZ₀ der für den Kunden jeweils gültige Basis-Baukostenzuschuss (BKZ) nach Maßgabe des ab Oktober 2023 gültigen Preisblattes für den betriebsbereiten Anschluss an das Fernwärmenetz

BKZ₀	
Anschlussleistung in kW	Baukostenzuschuss (netto)
Anschlussleistung bis 15 kW	798,00 €
Anschlussleistung von 16 bis einschl. 50 kW	1.309,69 €
Anschlussleistung von 51 bis einschl. 150 kW	5.394,80 €
Anschlussleistung von 151 bis einschl. 300 kW	8.458,62 €

- (2) Der Anschlusspreis (HAK) ändert sich in entsprechender Anwendung der Preisgleitklausel nach Abs. (1).

$$HAK = HAK_0 * (0,5 * L/L_0 + 0,5 * IG/IG_0)$$

Darin sind:

HAK die ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültigen Hausanschlusskosten

HAK₀ die für den Kunden jeweils gültigen Basis-Hausanschlusskosten (HAK) nach Maßgabe des ab Oktober 2023 gültigen Preisblattes

HAK₀	
Anschlussleistung in kW	Hausanschlusskosten (netto)
Bis einschl. 15 kW	7.690,74 €
zzgl. je weitere kW bis einschl. 150 kW	171,83 €/kW
zzgl. je weitere kW ab 151 kW	86,51 €/kW

7.4 Allgemeine Regelungen

- (1) Der Arbeitspreis AP, der Grundpreis GP, der Baukostenzuschuss (BKZ) und der Anschlusspreis (HAK) werden jeweils mit Wirkung zum 1. Oktober eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) einmal jährlich nach Maßgabe der Ziffern 7.1 und 7.2 angepasst.
- (2) Die Indexwerte nach Ziffern 7.1-7.3 werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.10. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexwerte für die Monate Juli bis Dezember des Vorjahres (x-1) und die Monate Januar bis Juni des Anpassungsjahres (x).
- (3) Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden auf eine Dezimalstelle gerundet. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.

8 Preisanpassung durch einseitige Preisbestimmung

8.1 Gesetzliches Preisbestimmungsrecht

Das gesetzliche Recht des FVU gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern

(Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungsrechte unberührt.

8.2 Vertragliche Preisbestimmungsrechte

- (1) Haben sich die Gesamtgestehungskosten im Referenzzeitraum erhöht und weicht die Kostenerhöhung wesentlich von der Preisanpassung nach Maßgabe der Preisgleitklausel nach Ziffer 7 ab, so ist das FVU berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- (2) Maßgeblich für das allgemeine vertragliche Preisbestimmungsrecht nach Abs. 1 ist eine Veränderung der Kosten für die Erzeugung, den Bezug oder die Verteilung von Fernwärme nach Ziffer 1 (Gesamtgestehungskosten) seit der letzten Preisanpassung bis zum 31.12. eines jeden Jahres (Referenzzeitraum).
- (3) Das FVU ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, EEWärmeG, TEHG, EDL-G, etc.),
 - c) von Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und sonstiger für den Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen erforderlicher kommunaler Grundstücksflächen,die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar verändern, die Preise entsprechend anzupassen.
- (4) Die Anpassungsrechte nach Abs. 1-3 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
 - a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
 - b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
 - c) bei Vertragsschluss der Höhe oder dem Grunde nach nicht bereits sicher feststand oder nicht bereits sicher feststellbar war.
- (5) Das FVU ist abweichend von Abs. 4 c) ausnahmsweise berechtigt, die Preise entsprechend Abs. 1 – 2 anzupassen, soweit das nach dem Gestattungsvertrag für die Fernwärmeversorgung mit der Gemeinde Pullach bei Überschreitung einer vertraglich vereinbarten Mindestgewinnschwelle vereinbarte Gestattungsentgelt in Höhe von 0,22 ct/kWh zu zahlen ist.
- (6) Führt eine Kostenveränderung nach Abs. 1-6 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das FVU zu einer entsprechenden Anpassung der Preise verpflichtet.
- (7) Änderungen der Preise nach den Abs. 1-6 werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe und einer Information über Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisanpassung wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der Änderung erfolgen muss. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Änderungen der Preise nach Abs. 4 werden jeweils frühestens zum Monatsbeginn nach In-Kraft-Treten der gesetzlichen Regelung wirksam.
- (8) Änderungen der Preise nach Abs. 1-6 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung bis spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen zu informieren.

- (9) Erhebt der Kunde innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der Jahresendabrechnung keinen Widerspruch gegen die Preisanpassung, so gilt das Schweigen als Genehmigung der Jahresendabrechnung. Das Recht des Kunden, gegen eine Preisanpassung Widerspruch zu erheben, wird durch die Genehmigung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der Jahresendabrechnung über die Rechtsfolgen unterlassener Widersprüche zu informieren. § 30 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
- (10) Das FVU ist im Fall eines Widerspruchs nach Abs. 8 und der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrags berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. Die Vertragsfortsetzung ist insbesondere dann unzumutbar, wenn die Wärmelieferung nach diesem Vertrag für das FVU dauerhaft defizitär ist. § 313 BGB bleibt unberührt.

8.3 Preisgleitklauselbestimmungsrechte

- (1) Sollte ein in einer Preisgleitklausel nach Ziffer 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht werden, ein anderer Preisindex die Gesteungskostenentwicklung des FVU wesentlich genauer abbilden oder ändert sich eine Gesteungskostenart oder das Verhältnis verschiedener Gesteungskostenarten zueinander oder die Höhe des Gewinnanteils, sodass die tatsächlichen Verhältnisse und die Verhältnisse der Preisgleitelemente zueinander oder zum Fixum wesentlich voneinander abweichen, oder ändern sich die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich, so ist das FVU berechtigt die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. Bei einer Veränderung nach Satz 1 zum Nachteil des Kunden ist das FVU verpflichtet, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
- (2) Soweit das Statistische Bundesamt einen in Ziffer 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“), so sind die Basiswerte (z.B. HEL₀, IG₀, L₀, etc.) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihe“ oder die mit den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verkettungsfaktoren berechnete Basisindexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte (z.B. HEL, IG, L, etc.) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder weder „Lange Reihen“ noch Verkettungsfaktoren veröffentlicht werden, bleibt das Recht zur Anpassung nach Abs. 1 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

8.4 Rangbestimmung der Anpassungsrechte

Eine Preisbestimmung nach Ziffer 7.1-7.3 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des FVU erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gesteungskostenveränderung bereits durch ein Kosten- oder Marktelement der Preisgleitklausel nach Ziffer 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach 7.1-7.3 erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlage und Absatznummer jeweils als allgemeiner. Die Rechte der Parteien aus § 315 BGB, insbesondere die Billigkeit einer Leistungsbestimmung nach Ziffer 7.1-7.3 durch ein Gericht überprüfen zu lassen (Billigkeitseinwand nach § 315 BGB), bleiben unberührt.